

IV. Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung.

Hier gilt im großen und ganzen, wenn auch mit gewissen Einschränkungen das gleiche, was in diesem Punkt von Herrn DR. PETERS in dem vorangehenden Referat hinsichtlich der Arbeitnehmerverbände ausgeführt ist.

Die Vereinigungen von Berufsverbänden in ihrem rechtlichen Aufbau¹⁾.

Von stud. HUGO FRIEDRICH SCHMIDT-Berlin.

Wir haben vor, uns mit den Vereinigungen von Berufsorganisationen auf Arbeitnehmerseite und solchen auf Arbeitgeberseite zu beschäftigen. Die zwischenparteilichen, von beiden Seiten gemeinsam — sei es paritätisch, sei es nicht paritätisch — gebildeten Organisationen, speziell die Arbeitsgemeinschaften, bleiben außer Betracht.

Einer gedrängten Übersicht über die historische Entwicklung der Konzentration und der in ihr auftauchenden Tendenzen soll die Erörterung des rechtlichen Aufbaues der in Frage kommenden Organisationen folgen.

I. Geschichtlicher Überblick über die Konzentrationsbewegung.

a) Auf Arbeitnehmerseite.

1. Arbeiterorganisationen. Die Gründe, welche zum Zusammenschluß drängten, sind zum mindesten in großen Umrissen jedem bekannt. Wenn an dieser Stelle nur eines der vielen besonders Erwähnung getan werden soll, dann sind es MAX HIRSCHS „Soziale Briefe aus England“; sie haben einen über Erwarten tiefen Eindruck auf die gesamte Arbeiterschaft gemacht, zumal auf den Teil, der sich schon mit Organisationsfragen beschäftigt hatte, und bilden einen der wichtigsten Ausgangspunkte.

Am 22. September 1868 tagte eine Versammlung der Berliner Maschinenbauer, an der u. a. DUNCKER und Dr. HIRSCH teilnahmen. Das Hauptergebnis war der Beschluß, Gewerkvereine nach englischem Muster zu gründen, jedoch im Gegensatz zu anderen Organisationen nicht zentralistisch, sondern von unten nach oben wachsend. Zugleich beschloß man, sich durch Entsendung von Delegierten an dem zum 26. des Monats einberufenen Kongreß des LASSALLEschen Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und des Deutschen Tabakarbeitervereins zu beteiligen. Auf diesem durch v. SCHWEITZER und FRITZSCHE geleiteten Kongreß schritt man zur Gründung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsverbandes und schuf hierfür ein Zentralorgan, dem die Vorstände der einzelnen angeschlossenen Gewerkschaften angehören sollten. Neun Arbeiterschaften für je einen Berufszweig hatten sich zusammengefunden. Die Abgesandten der Metallarbeiter waren nicht zu Worte gekommen und hatten zu allem Überfluß fluchtartig das Lokal verlassen müssen.

Die Antwort auf das unfreundliche Verhalten der Lassalleaner war der schon 2 Tage später in Berlin zusammentretende Arbeiterkongreß unter Vorsitz FRANZ DUNCKERS. Sein Programm war die Verteidigung der Arbeiterrechte, das Bestreben

¹⁾ Literatur: Für den geschichtlichen Teil: JACOB REINDL: Die deutsche Gewerkschaftsbewegung . . . Altenburg 1922. — KURT BRAUN: Die Konzentration der Berufsvereine . . . und ihre rechtliche Bedeutung. Berlin 1922.

Für den aktuellen Teil: Satzungen und Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 3. erweit. Aufl. Berlin 1923 (zitiert: A.D.G.B.). — Vertrag zwischen dem A.D.G.B., dem Allgemeinen Freien Angestelltenbund (A.F.A.) und dem Allgem. Dtsch. Beamtenbund (A.D.B.) vom 29. Sept. 1922 (zitiert: Organisations-Vertrag = Org.-Vertr.). — Satzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes (zitiert: I.G.B.). — Satzung des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände (zitiert: Ring). — Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (zitiert D.G.B.) vom 22. 11. 1919. — Satzung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom 22. Okt. 1919 nebst Änderungen bis 7. März 1922.